

# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016 zur Bekämpfung des Illetrismus

vom 25. November 2015

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup> (KFG),  
verordnet:*

## **Art. 1** Begriff

Als Illetrimus gilt die Unfähigkeit, einen einfachen Text zu lesen und zu verstehen oder eine schriftliche Information im Alltag zu nutzen und weiterzugeben.

## **Art. 2** Ziele

Die Unterstützung von Organisationen im Bereich der Illetrismusbekämpfung hat zum Ziel, den Aufbau von nachhaltigen Strukturen zu fördern, namentlich über:

- a. die Vernetzung der nationalen Akteure und den Knowhow-Transfer im Inland und aus dem Ausland;
- b. die Sensibilisierung, insbesondere der Vermittlerinnen und Vermittler und der von Illetrismus Betroffenen, für die Problematik des Illetrismus;
- c. die Sicherstellung der Qualität des Angebots durch Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung von Kursleiterinnen und Kursleitern.

## **Art. 3** Strukturbeiträge

<sup>1</sup> Es werden Finanzhilfen an die Strukturkosten von Organisationen ausgerichtet, die mindestens zwei der Ziele nach Artikel 2 verfolgen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

## **Art. 4** Formelle Fördervoraussetzungen

Die Organisationen nach Artikel 3 müssen:

- a. gemeinnützig tätig sein;
- b. gesamtschweizerisch tätig sein im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b KFG;

SR 442.126

<sup>1</sup> SR 442.1

- c. nachweisen, dass die Bekämpfung des Illetrismus zu ihren Hauptzielsetzungen und Hauptaktivitäten gehört;
- d. bereits seit mindestens drei Jahren kontinuierlich tätig sein;
- e. eine Finanzsituation aufweisen, die ihnen eine langfristige Ausübung der Tätigkeiten erlaubt;
- f. international vernetzt und zur Zusammenarbeit untereinander bereit sein.

#### **Art. 5** Verfahren

<sup>1</sup> Die in den Jahren 2012–2015 bereits unterstützten Organisationen können unter Vorbehalt der Kreditbewilligung für das Jahr 2016 einen Strukturbeitrag nach Massgabe des Jahres 2015 erhalten, sofern sie die formellen Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Kultur (BAK) schliesst mit den Empfängern von Strukturbeiträgen eine Leistungsvereinbarung ab. Es legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Finanzhilfeempfängern zu erbringenden Leistungen fest.

#### **Art. 6** Auflagen

Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem gewährten Strukturbeitrag zu erteilen.

#### **Art. 7** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

25. November 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset